

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0387/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	13.12.2016	Entscheidung

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.02.15	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 hat das bisherige Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein – Westfalen (FSHG) vom 10. Februar 1998 abgelöst

Daher war es notwendig, die bisherige Satzung der Stadt Radevormwald über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie über die Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung) vom 14.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 16.09.2008 zu überarbeiten und dem BHKG anzupassen. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde erstellt auf Grundlage der gemeinsam von Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund sowie Verband der Feuerwehren erarbeiteten Mustersatzung.

§ 1 der neuen Satzung ist mit der Beschreibung der Leistungen der Feuerwehr im Wesentlichen gleich geblieben. Auch regelt § 2 der Neufassung weiterhin die Erhebung eines Kostenersatzes. Neu ist, dass der Kostenersatz nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit erhoben werden kann.

§ 3 der neuen Satzung nach dem BHKG widmet sich der Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes und stellt eine wesentliche Neuerung dar. In § 3 Abs. 1 wird dargelegt, wie sich der Kostenersatz zusammensetzt. Im zweiten Absatz wird die Abrechnung des Kostenersatzes je angefangene Viertelstunde festgelegt, bislang erfolgte eine stundenweise Abrechnung. Bezüglich der Abrechnung der Entgelte wird auf die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Radevormwald verwiesen.

Die §§ 4-7 regeln allgemeine Bedingungen zum Kosten- und Entgeltschuldner, zur Fälligkeit und zur Haftung.

Im Kostentarif wurden die Fahrzeugbezeichnungen an den jetzigen Stand angepasst, sowie Leistungen, die aus rechtlichen Gründen nicht mehr erbracht werden, herausgenommen. Die bisherigen Kostensätze je Einheit (Personal/Fahrzeug/Gerät) wurden nicht geändert.

Um die Änderungen zu verdeutlichen wurde als Anlage eine Synopse der bestehenden Satzung mit dem neuen Satzungsentwurf beigefügt.

Der Satzungsentwurf über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

1 – Gegenüberstellung derzeitige Fassung und des Entwurfs der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr

2 - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Radevormwald bei Einsätzen der Feuerwehr